

Synopsis - Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Aufgrund des § 23 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.09.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Aufgrund des § 32 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.09.2015, <u>zuletzt geändert durch Beschluss vom _____</u> , die folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Verweis auf falschen Paragraphen
§ 1 <u>Einberufung des Kreistages</u> (1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds_ wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden	§ 1 <u>Einberufung des Kreistages</u> (1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden	Redaktionelle Änderung/Entfernung des Unterstrichs
§ 3 <u>Vorsitz</u> (2) Ist die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. (3) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.	§ 3 <u>Vorsitz</u> (2) — Ist die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.	Nach Muster-GeschO des LKT NRW dürfte § 46 Abs. 1 KrO NRW eine abschließende Vertretungsregelung für den Vorsitz im Kreistag darstellen. Diese Geschäftsordnungsregelung sollte daher gestrichen werden. Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 10 <u>Behandlung von Vorlagen und Anträgen</u> (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet. (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen (§ 35 Abs. (4) KrO). Diese sind auch dann gültig, wenn der Gewählte nicht vorgeschlagen war.	§ 10 <u>Behandlung von Vorlagen und Anträgen</u> (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat auf elektronischem Weg oder schriftlich mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet. (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Anträge sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen.	Anpassung im Sinne der elektronischen Einberufung des Kreistages Die bereits praktizierte Vorgehensweise mit der Übersendung von Anträgen per E-Mail sollte in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Anpassung gemäß Muster-GeschO des LKT
§ 11 <u>Dringlichkeitsanträge</u> (2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.	§ 11 <u>Dringlichkeitsanträge</u> (2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von der Landrätin oder dem Landrat oder von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.	Klarstellender Hinweis, dass dringliche Angelegenheiten auch von der Landrätin oder dem Landrat eingebracht werden können.

§ 12 <u>Anfragen</u> (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat schriftlich vorliegen.	§ 12 <u>Anfragen</u> (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat in Textform vorliegen.	Die bereits praktizierte Vorgehensweise mit der Übersendung von Anfragen per E-Mail sollte in die GeschO aufgenommen werden.
---	--	---

Änderungen sind in Rot gekennzeichnet. Die redaktionellen Änderungen (Rechtschreibung, Zeichensetzung) erfolgen im Rahmen des Neudrucks der Geschäftsordnung. Ein Kreistagsbeschluss ist insoweit nicht notwendig.